

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 2

München, den 14. Februar 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

| Datum | | Seite |
|-------------|--|-------|
| I. | Rechtsvorschriften | — |
| II. | Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst | |
| 15.12.2016 | 2230.1.1.1.1.3-K Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen | 6 |
| 02.01.2017 | 2230.7.1-K Durchführung der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG | 17 |
| 04.01.2017 | 2230.7-K Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugs- bereich | 19 |
| 16.01.2017 | 2235.1.1.5-K Änderung der Bekanntmachung über die Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums | 20 |
| 18.01.2017 | 2235.4-K Änderung der Bekanntmachung „Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)“ | 20 |
| III. | Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen | — |

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-K

Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 15. Dezember 2016, Az. V.8-BS4402.41-6a.141 202

1. Grundsätze der Familien- und Sexualerziehung

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.2 Aufgaben und Ziele

1.3 Vermittlung

1.3.1 Prinzipien

1.3.2 Aktionstag für das Leben

1.3.3 Unterrichtsmedien

2. Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung

2.1 Fächerübergreifende Umsetzung

2.2 Humanbiologische Sachverhalte

2.3 Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität

2.4 Selbstkonzept und Gesellschaft

2.5 Stärkung der sozialen und personalen Kompetenzen

3. Organisation der Familien- und Sexualerziehung an der Schule

3.1 Aufgaben der Schulleitung

3.2 Aufgaben der/des Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung

3.3 Aufgaben der Lehrkräfte

3.4 Elterninformation

3.5 Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

4. Prävention von sexueller Gewalt

4.1 Sexuelle Gewalt

4.2 Präventionsstrategien

4.2.1 Persönlichkeitsstärkende Erziehungshaltung

4.2.2 Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

4.2.3 Bedeutung der Medienumwelt

4.2.4 Sprechen über sexuelle Gewalt

4.3 Die Rolle von Schule und Lehrkräften in der Präventionsarbeit

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Grundsätze der Familien- und Sexualerziehung

1.1 Rechtliche Grundlagen

¹Familien- und Sexualerziehung ist Teil der gemeinsamen Erziehungsaufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule. ²Dabei orientiert sich die Familien- und Sexualerziehung an den allgemeinen Bildungszielen, wie sie in Art. 131 der Bayerischen Verfassung (BV) sowie in Art. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ausgewiesen sind, ferner an den im Grundgesetz (GG) und in der BV festgelegten Wertentscheidungen, insbesondere der Achtung der persönlichen Würde des Menschen und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit, der besonderen Förderung von Ehe und Familie sowie des Rechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 100, 101, 107, 124, 125, 126 BV und Art. 1, 2, 4, 6 GG). ³Basis dieser grundlegenden Rechtsnormen ist ein Menschenbild, das maßgeblich durch das Christentum und die Aufklärung geprägt ist. ⁴Für die Grund-, Mittel- und Förderschulen ist deshalb darüber hinaus Art. 135 Satz 2 der BV maßgebend, wonach die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse zu unterrichten und zu erziehen sind (vgl. auch Art. 7 Abs. 3 und 4, Art. 7a Abs. 6 und Art. 19 Abs. 4 BayEUG).

⁵Ideologisierung und Indoktrinierung sind den Lehrkräften untersagt. ⁶Sie sind an die Wertentscheidungen und Bildungsziele gebunden, wie sie in der BV festgelegt sind. ⁷Die religiösen Empfindungen (Art. 136 Abs. 1 BV) sowie das Persönlichkeitsrecht des Individuums, insbesondere der schutzwürdige Intimbereich der einzelnen Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte sind zu achten.

Art. 48 Abs. 1 bis 3 des BayEUG bestimmt dazu Folgendes:

„(1) Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.

(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.

(3) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.“

⁸Aus dem Ineinandergreifen des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern, des Erziehungsrechts des Staates und dem Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Notwendigkeit

einer engen und vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule.⁹Das verpflichtet die Schule zu rechtzeitiger und ausreichender Information der Eltern und zur Aussprache mit ihnen über Ziele, Inhalte und Form der Durchführung der Familien- und Sexualerziehung in der Schule.

1.2 Aufgaben und Ziele

¹Sexualität ist Teil der menschlichen Existenz. Familien- und Sexualerziehung in der Schule begleitet den körperlichen, geistigen und seelischen Reifungsprozess der Kinder und Jugendlichen.²Damit dies gelingen kann, ist eine wertschätzende Atmosphäre Voraussetzung.

³Sie vermittelt wissenschaftlich gesicherte altersangemessene und ausgewogene Informationen über den eigenen Körper und über menschliche Sexualität.

⁴Die Familien- und Sexualerziehung unterstützt die Schülerinnen und Schüler dabei, kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen für ihren Umgang mit Sexualität sowie für Partnerschaften und Familienleben zu entwickeln.⁵Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt (jeweils kursiv gedruckt):

Schülerinnen und Schüler erwerben auf altersangemessene Weise ein sachlich begründetes Wissen zu Fragen der menschlichen Sexualität und lernen, angeleitet durch ihr Wertempfinden und ihr Verständnis für andere, sich dazu angemessen und wertschätzend sprachlich auszudrücken.

⁶Familien- und Sexualerziehung trägt dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler ihre eigene körperliche und geistig-seelische Entwicklung nicht unvorbereitet erleben, ihre Geschlechtlichkeit, die damit verbundenen Gefühle, die gegebene geschlechtliche Identität sowie sexuelle Orientierung wahrnehmen.⁷Schülerinnen und Schüler erkennen, dass Sexualität unterschiedliche Aspekte umfasst wie Lebensfreude, Körperlichkeit, Fortpflanzung sowie die Fähigkeit Beziehungen zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen.⁸Schule begleitet Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu Eigenverantwortung und Selbstbestimmung sowie Gemeinschafts- und Dialogfähigkeit.⁹Sie leistet einen Beitrag dazu, dass Kinder und Jugendliche sexuelle Identität als Teil der Persönlichkeit eines Menschen auffassen.

Schülerinnen und Schüler verstehen, dass Menschen ihre Geschlechtlichkeit unterschiedlich empfinden können und im Rahmen ihrer moralisch-ethischen Vorstellungen selbstverantwortet ihr Leben gestalten.

¹⁰Familien- und Sexualerziehung fördert Einstellungen, die zur Entwicklung eines empathischen und verantwortungsbewussten Umgangs miteinander erforderlich sind.¹¹Sie stellt die besondere Bedeutung von Ehe und Familie für den Fortbestand von persönlicher und staatlicher Gemeinschaft heraus und bezieht hier auch feste Lebenspartnerschaften mit ein.

Schülerinnen und Schüler erfahren, dass Liebe und Partnerschaft zum Empfinden von Glück und Sinnerfüllung beitragen können und erkennen die mögliche Bedeutung von andauernder Partnerschaft, Ehe und Familie für die Entfaltung der Persönlichkeit.

¹²Die gemeinsame Erziehung von Mädchen und Jungen in der Klassengemeinschaft und im Schulleben fördert gegenseitiges Verständnis, partnerschaftliches Verhalten und Einstellungen, die zur Entwicklung einer gleichberechtigten, verantwortbaren Partnerschaft erforderlich sind.¹³Fragwürdige Rollenbilder bzw. -vorbilder sowie Identifikationsfiguren, auch durch Medien vermittelte, werden deutlich gemacht und hinterfragt.

Schülerinnen und Schüler erleben Sensibilität, Achtung und einen wertschätzenden Umgang als Gewinn für das soziale Miteinander in einer Gesellschaft. Sie wissen um die Schutzbedürftigkeit und die Menschenwürde ungeborenen Lebens. Sie verstehen, dass das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Teil der Menschenrechte ist und der Würde des Menschen Rechnung trägt.

¹⁴Die Folgen und Risiken sexuellen Handelns werden ins Bewusstsein gerückt. Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen erwerben biologisch-medizinisches Wissen über sexuell übertragbare Krankheiten (STD), Übertragungswege und Verläufe, den HI-Virus und die Immunschwächeerkrankung AIDS¹⁾.

Schülerinnen und Schüler achten auf Körperhygiene. Sie wissen um die Folgen und Risiken sexuellen Handelns. Kenntnisse über sexuell übertragbare Krankheiten leiten die Schülerinnen und Schüler zu einem reflektierten Verhalten an. Sie verstehen die Notwendigkeit eines achtsamen Umgangs mit Infektionsrisiken für sich und andere und kennen wirksame Schutzmöglichkeiten. Sie wissen um die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung im Falle einer Infektion.

¹⁵Die Prävention von sexueller Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der Familien- und Sexualerziehung.¹⁶Grundlage aller Prävention ist die Ausbildung und Förderung eines gesunden Körper- und Selbstbewusstseins bei Schülerinnen und Schülern.

Schülerinnen und Schüler sollen um die Gefahr sexueller Übergriffe wissen. Sie kennen und erkennen Gefahrenquellen für sexuelle Übergriffe und Gewalt.

Schülerinnen und Schüler üben sich in Selbstbehauptung und erlernen präventive Verhaltensweisen und Handlungsstrategien, um in Situationen sexueller Belästigung und Aggression angemessen reagieren zu können.

¹⁷Ein weiterer Präventionsbaustein ist eine zeitgemäße Medienkompetenz.

¹⁾ Richtlinie zur AIDS Prävention, GemBek vom 15. März 1989 (KWMBL. I S. 72), geändert durch KBek vom 30. August 1989 (KWMBL. I S. 265)

Schülerinnen und Schüler lernen frühzeitig auf nicht altersgemäße bzw. jugendgefährdende Bilder oder Texte, auch akustisch vermittelte, angemessen im Sinne des Selbstschutzes zu reagieren. Das schließt das Wissen über Datensicherheit, Persönlichkeitsrechte und den kritischen Umgang mit aktuellen Informations- und Kommunikationstechniken ebenso ein, wie die Anleitung zu reflektiertem Verhalten.

1.3 Vermittlung

Die Vermittlung der Familien- und Sexualerziehung trägt in ihren Prinzipien und den eingesetzten Medien den Gedanken der BV Rechnung, die sowohl im GG, als auch im BayEUG ihre Verankerung gefunden haben.

1.3.1 Prinzipien

¹Die Inhalte der Familien- und Sexualerziehung werden **objektiv, entwicklungs- und altersgemäß** dargestellt und in einer angemessenen, sachlich korrekten Ausdrucksweise, die niemanden herabsetzt, vermittelt. ²Dies geschieht sensibel und situationsgerecht.

³Der Unterricht ist getragen vom **Verständnis für die Situation des jungen Menschen und von der Achtung vor seiner Person**. ⁴Dem offenen Gespräch mit Schülerinnen und Schülern kommt dabei besondere Bedeutung zu. ⁵Es dominiert ein lebensbejahender, sexualfreundlicher Grundtenor. ⁶Beachtet werden das Informationsbedürfnis der Schülerinnen und Schüler sowie die besonderen Gegebenheiten in der Klasse und der jeweiligen Lebenswelt. ⁷Mögliche emotionale Auswirkungen rational vermittelter Sachinformationen werden mit bedacht. ⁸Stimulation wie auch Verängstigung durch Schilderungen oder Bilddemonstrationen und emotionalisierende Methoden (u.a. durch handlungsorientierte interaktive Einbeziehung der Körper) sind unzulässig.

⁹**Inklusive Situationen** erfordern dabei in besonderem Maße einen klaren Blick auf die vielfältigen Bedürfnisse sowie einen sensiblen und rücksichtsvollen Umgang aller Beteiligten miteinander unter Achtung sowohl der individuellen Situation der Schülerinnen und Schüler als auch der der gesamten Gruppe.

1.3.2 Aktionstag für das Leben

¹Das GG verpflichtet den Staat, menschliches Leben zu schützen. ²Bereits dem ungeborenen menschlichen Leben kommt Menschenwürde zu. ³Diese Schutzpflicht gründet in Art. 1 Abs. 1 GG und wird durch Art. 2 Abs. 2 GG näher bestimmt. ⁴Für die Schulen ergibt sich daraus die Aufgabe, die Würde auch des ungeborenen Lebens herauszustellen, Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind zu wecken und den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens bei den Schülerinnen und Schülern zu stärken. ⁵In **Ergänzung zur unterrichtlichen Wissensvermittlung über den ungeborenen Menschen und sein Lebensrecht** soll daher an den weiterführenden Schulen nach Möglichkeit jährlich ein „Aktionstag für das Leben“ unter Einbezug der Schülermitverantwortung und der Eltern durchgeführt werden. ⁶Vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Fragen soll die Einsicht in die

Notwendigkeit von Werten den Willen der Schülerinnen und Schüler festigen, im Sinne dieser Werte verantwortliche Entscheidungen zu treffen. ⁷Eine **fächerübergreifende Zusammenarbeit** hinsichtlich der vielfältigen rechtlichen, ethischen, sozialen, kulturellen und politischen Bezüge scheint ebenso wie eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen und staatlich anerkannten oder kirchlichen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sinnvoll. ⁸**Schülerzentrierte Elemente**, z. B. Diskussionsrunden mit Fachleuten oder theaterpädagogische Angebote, sollten im Vordergrund der Planung stehen. ⁹Dabei sind die in 3.2 aufgeführten Rahmenbedingungen zu beachten.

1.3.3 Unterrichtsmedien

¹Unterrichtshilfen zur Veranschaulichung der biologischen Sachverhalte der Familien- und Sexualerziehung dürfen nur während der unterrichtlichen Behandlung in der jeweiligen Klasse Verwendung finden. ²Aus Unterrichtsräumen, besonders solchen, die von verschiedenen Klassen benutzt werden, werden Lehrmittel zur Sexualerziehung nach Beendigung der jeweiligen Unterrichtsstunde wieder entfernt. ³Bei der Auswahl audiovisueller Medien werden das Interesse und die Aufnahmefähigkeit der jeweiligen Altersstufe berücksichtigt. ⁴**Kein Medium darf ohne vorherige vollständige Sichtung durch die Lehrkraft und ohne Abgleich mit den Intentionen der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung im Unterricht eingesetzt werden.** ⁵Die Inhalte der Medien stimmen mit den in Art. 48 BayEUG geforderten Werten und Normen – wie sie auch in der BV niedergelegt sind – überein. ⁶Audiovisuelle Unterrichtshilfen, die für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Betracht kommen, werden vor ihrem Einsatz im Unterricht in Klassenelternversammlungen vorgestellt (vgl. auch 3.4).

2. Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung

2.1 Fächerübergreifende Umsetzung

¹Die Ziele der Familien- und Sexualerziehung werden nicht in einem eigenen Unterrichtsfach, sondern im Rahmen mehrerer Fächer verwirklicht. ²Nicht alle Fächer tragen dabei in gleichem Maße zur Familien- und Sexualerziehung bei, aber alle Fächer können Inhalte der Familien- und Sexualerziehung aufgreifen. ³Die Vermittlung geschieht im Fachunterricht oder fachübergreifend – z. B. mittels Absprache oder Teamteaching.

⁴Je nach Schulart und entsprechenden Jahrgangsstufen dient der Klärung „**humanbiologischer Sachverhalte**“ in erster Linie der Unterricht in den Fächern: Heimat- und Sachunterricht (HSU), Natur und Technik, Biologie, Physik/Chemie/Biologie (PCB). ⁵Die Themen „**Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität**“ sowie „**Selbstkonzept und Gesellschaft**“ erschließen vor allem die gesellschaftswissenschaftlichen sowie musischen Fächer in enger Zusammenarbeit mit den Fächern Religionslehre, Ethik und Deutsch. ⁶Die **Entwicklung von sozialen und personalen Fähigkeiten** geschieht im Miteinander des Schullebens und ist Aufgabe aller Fächer.

⁷Der zeitliche Umfang der Familien- und Sexualerziehung richtet sich im Fachunterricht der einzelnen Jahrgangsstufen nach den Unterrichtszielen und der jeweiligen Situation in der Klasse. ⁸Alle Schülerinnen und Schüler sollen die Gelegenheit erhalten, die für die Jahrgangsstufen vorgesehenen Kompetenzen zu erwerben. ⁹Situationsgerecht und altersgemäß kann auf Schülerfragen oder aktuelle Anlässe jederzeit unabhängig von der nachfolgenden Themenzuordnung zu einzelnen Jahrgangsstufen eingegangen werden.

2.2 Humanbiologische Sachverhalte

¹Vermittelt werden die für das Verständnis der menschlichen Sexualität notwendigen sachlichen und begrifflichen Grundlagen. ²Den Schülerinnen und Schülern soll dabei bewusst werden, dass biologische Gegebenheiten beim geschlechtlichen Verhalten eine wichtige Rolle spielen, körperliches Lustempfinden zu sexuellem Handeln motiviert und die Entstehung neuen menschlichen Lebens begünstigt. ³Sexualverhalten und Fortpflanzung des Menschen sowie das Empfinden der eigenen Geschlechtlichkeit werden als biologische Abläufe dargestellt, die durch Verantwortung des Menschen für sich selbst und seinen Nächsten zu gestalten sind. ⁴Gesundheitsvorsorge, das Wissen um Hygiene und Fachärzte gehören ebenso zu diesem Themenbereich wie das Wissen über sexuell übertragbare Krankheiten, Übertragungswege, Krankheitsverläufe, Therapiemöglichkeiten und die Vermeidung einer Ansteckung. ⁵Die Vermittlung übernehmen je nach Schulart und Alter der Schülerinnen und Schüler die **Fächer Heimat- und Sachunterricht (HSU), Natur und Technik, Biologie und Physik/Chemie/Biologie (PCB) sowie Mensch und Umwelt (MU)**.

| Jahrgangsstufen | Schülerinnen und Schüler ... |
|-----------------|--|
| 1, 2 | <ul style="list-style-type: none"> - benennen sichtbare körperliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Geschlechter (ohne detaillierte anatomisch-physiologische Einzelheiten) - wenden selbstständig Maßnahmen der Körperhygiene an; erläutern die Grundregeln beim Waschen (Gesundheitsförderung) |
| 3, 4 | <ul style="list-style-type: none"> - benennen Geschlechtsmerkmale bei Jungen und Mädchen - beschreiben Anzeichen von Pubertät, Reifungserscheinungen - wenden erweiterte Regeln der Körperhygiene selbstständig an - haben eine klare Vorstellung von der Entwicklung menschlichen Lebens, von der Zeugung bis zur Geburt |
| 5, 6, 7 | <ul style="list-style-type: none"> - wissen um die entwicklungsbedingten strukturellen Gemeinsamkeiten der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane und um deren geschlechtsspezifische Funktionen (u.a. Menstruation, Ejakulation) - strukturieren ihr Wissen zu Geschlechtsakt, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt - beachten Regeln zur Hygiene der Geschlechtsorgane und wissen um deren Bedeutung zur Vermeidung von Krankheiten |

| Jahrgangsstufen | Schülerinnen und Schüler ... |
|-----------------|---|
| 8 | <ul style="list-style-type: none"> - vertiefen ihr Wissen über die biologische Bedeutung der Sexualität (u. a. Fortpflanzung, Partnerbindung) - wissen um die Bedeutung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität - erkennen die Bedeutung der Hormone für die Sexualität des Menschen - verstehen Empfängnisregulation als Möglichkeit ungewollte Schwangerschaft zu vermeiden und erkennen die Bedeutung von Kondomen auch als Infektionsschutz - leiten aus dem Wissen über die Wirkungsweise und Wirksamkeit verschiedener empfängnisverhütender Methoden und Mittel Folgerungen für verantwortungsbewusste Empfängnisregulation und Gesundheitsvorsorge ab - strukturieren ihr Wissen über sexuell übertragbare Krankheiten: Übertragungswege, Symptome, Präventionsmöglichkeiten, Impfungen, Therapiemöglichkeiten (u.a. HI-Virus, Chlamydien) - achten den Schutz des ungeborenen Lebens (Aktionstag für das Leben) und berücksichtigen dabei ihr Wissen zur Entstehung menschlichen Lebens, Schwangerschaft und Mutterschutz sowie Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch - sind offen und aufgeschlossen für eine regelmäßige Gesundheitsvorsorge und ggf. Beratung durch den Facharzt - erfassen die Auswirkungen und Gefahren von Alkohol- und Drogenkonsum im Zusammenhang mit Sexualität |
| 9, 10 | <ul style="list-style-type: none"> - setzen sich mit den Themen Vererbung und genetisch bedingte Erkrankungsrisiken auseinander - befürworten Gesundheitsvorsorge und eine gesunde Lebensführung (u.a. Verzicht auf Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum) in der Schwangerschaft - verstehen den Fruchtbarkeitsverlauf und die Fertilitätsphase beim Menschen - vergegenwärtigen sich die Gefahren von sexueller Gewalt (auch in den Medien) und sind motiviert, sich und andere davor zu schützen (siehe 4.2.3) - erkennen die Bedeutung der frühkindlichen Mutter-Kind-Beziehung/ - Eltern-Kind-Beziehung - nehmen Stellung zu ethischen Konfliktfeldern in den modernen Lebenswissenschaften |
| 11, 12, 13 | <ul style="list-style-type: none"> - erkennen die Bedeutung der elterlichen Fürsorge für ein Kind - reflektieren unter Einbeziehung ethischer Implikationen Fertilität und Kinderwunsch im Spannungsfeld von Krankheiten, Erkrankungsrisiken, genetischer Familienberatung sowie Pränatal- und Perinatalmedizin, ggf. Reproduktionsmedizin |

2.3 Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität

¹Thematisiert werden die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit, die Begegnung mit dem anderen und eigenen Geschlecht sowie das Verhältnis der Geschlechter zu- und miteinander.

²Kinder und Jugendliche sollen ein positives Selbstverständnis vom eigenen Körper und der eigenen Sexualität entwickeln können. ³Auf der Suche nach der eigenen Geschlechterrolle und -identität werden medial inszenierte sexualisierte Bilder, Rollenbilder und Körpervorstellungen hinterfragt. ⁴Schülerinnen und Schüler entlarven unterschwellige sexuelle Botschaften in Bildern, Texten oder Musik und entwickeln selbstbewusst eigene Vorstellungen von Körperlichkeit, Sexualität und Identität. ⁵Sie begreifen, dass freie Entfaltung und sexuelle Selbstbestimmung ihre natürliche Grenze im Recht anderer und in der verfassungsmäßigen Ordnung finden. ⁶Sie sprechen angemessen und wertschätzend über Gefühle und Sexualität; einen rohen, sexualisierten und diskriminierenden Sprachgebrauch lehnen sie ab.

⁷Schülerinnen und Schüler verstehen, dass ein wertschätzender, verantwortungsbewusster und selbstbestimmter Umgang mit Sexualität dazu beiträgt, lebenslang erfüllende Sexualität erfahren zu können. ⁸In höheren Jahrgangsstufen werden vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Bedeutung von Ehe und Familie unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen (Hetero-, Homo-, Bisexualität) vorurteilsfrei von der Lehrkraft angesprochen.

⁹Die Vermittlung der Inhalte zum Themenfeld „Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität“ können je nach Schulart und Alter der Schülerinnen und Schüler die **Fächer Deutsch, Kunst, Musik, Religionslehre und Ethik** u. a. übernehmen.

| Jahrgangsstufen | Schülerinnen und Schüler ... |
|-----------------|--|
| 1, 2 | <ul style="list-style-type: none"> - bestimmen Erwartungen an die eigene Person und sehen bei Rollenerwartungen und Rollenklischees einen Zusammenhang mit ihrem Geschlecht als Junge oder Mädchen - achten Aussehen und Empfindungen als Zeichen der Einzigartigkeit jedes Einzelnen - schätzen das eigene Verhalten und die Wirkung auf andere ab |
| 3, 4 | <ul style="list-style-type: none"> - entwerfen und reflektieren ein erstes Selbstbild und Zukunftsvarianten - fragen nach Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung der eigenen Person |
| 5, 6 | <ul style="list-style-type: none"> - identifizieren sich mit dem eigenen Körper, fragen nach Selbstbild und Fremdwahrnehmung - ordnen unterschiedliche Qualitäten von Nähe ein - konkretisieren Werte für die eigene Person - unterscheiden die Qualität von Beziehungen: Bekanntschaft, Freundschaft, von Liebe getragene Beziehungen zu Eltern, Geschwistern und Partnern, virtuelle Beziehungen |

| Jahrgangsstufen | Schülerinnen und Schüler ... |
|-----------------|---|
| 7, 8 | <ul style="list-style-type: none"> - untersuchen anhand der Begriffe Verantwortung und Selbstverwirklichung unterschiedliche Beziehungsformen - achten das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, akzeptieren unterschiedliche Empfindungen - wägen Formen der Körpermodifikation gegeneinander ab und bedenken die Verantwortung für den eigenen Körper - fragen nach Erwartungen, Bedürfnissen und Sehnsüchten, die ihre - Selbstidentität prägen - reflektieren die eigenen Kriterien bei der Partnersuche und -wahl - schlüsseln die Vielfalt der unter dem Geschlechtsbegriff subsumierten Aspekte auf: biologisches Geschlecht, selbst empfundene Geschlechtsidentität und Rollenverständnis - erschließen und erläutern Aussagen zu Liebe und Sexualität aus Sicht der Religionen |
| 9, 10 | <ul style="list-style-type: none"> - diskutieren das Zusammenwirken von biologischem Geschlecht, Rollenzuschreibung und individuellem Rollen- und Geschlechtsverständnis - lehnen klischeehafte Rollenzuweisungen für sich und andere ab - achten die eigene sexuelle Orientierung und die sexuelle Orientierung anderer (Hetero-, Homo-, Bisexualität); achten und wissen um Trans- und Intersexualität - sondieren die Einflüsse von Kultur, Medien und Peergroup auf Lebensgestaltung und -planung - nehmen den eigenen Körper an und hinterfragen Körperideale - prüfen ihre Ansprüche an zwischenmenschliche Beziehungen und an eine Partnerschaft - überdenken kritisch Selbstverleugnung und Selbstbehauptung in einer Partnerschaft - erkennen Sexualität als mögliche Quelle von Lebensfreude - diskutieren Partnerschaft und Familiengründung während der Berufsausbildung |
| 11, 12, 13 | <ul style="list-style-type: none"> - diskutieren Partnerschaft und Familiengründung während der Berufsausbildung - sehen Sexualität als Teil der Identität, auch in veränderten Lebenskontexten: z. B. bei Verlust des Partners, bei Krankheit oder im Alter - zeigen Selbstverantwortung und Verantwortungsgefühl für den Partner - vergleichen und bewerten Selbstbild, Selbstpräsentation und Fremdbild |

2.4 Selbstkonzept und Gesellschaft

¹Das Verständnis der eigenen Geschlechtlichkeit und die Bedeutung einer seelisch-körperlichen Partnerschaft zeigen den Jugendlichen die Notwendigkeit sittlicher Entscheidungen und verantwortungsbewussten Handelns auf. ²Die Bedeutung der menschlichen Sexualität im sozialen und staatlichen Bereich sowie die sozialen, sozialetischen, weltanschaulich religiösen und rechtlichen Aspekte der Geschlechtlichkeit des einzelnen Menschen und des Familienlebens werden dargestellt.

³Weitere Themen sind die Familie als Gemeinschaft von (biologischen oder sozialen) Eltern und Kindern, die Ehe als verfassungsrechtlich geschützte Grundlage der Familie, sowie die in den Normen des Ehe- und Familienrechts weiter aufgeführten Formen der Lebensgemeinschaft. ⁴Der Familie als Schutzraum zur Persönlichkeitsentfaltung und wichtige Voraussetzung für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes kommt dabei besondere Bedeutung zu.

⁵Die Vermittlung der Inhalte zum Themenfeld „Selbstkonzept und Gesellschaft“ können je nach Schulart und Alter der Schülerinnen und Schüler die **Fächer Religionslehre oder Ethik, Heimat- und Sachunterricht (HSU), Sozialkunde, Sozialwesen, Soziallehre, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde (GSE), Wirtschaft und Recht sowie das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT)** übernehmen.

| Jahrgangsstufen | Schülerinnen und Schüler ... |
|-----------------|--|
| 1, 2 | <ul style="list-style-type: none"> - fragen nach der Bedeutung von Aufgabenübernahme und gegenseitiger Unterstützung für das Familienleben - tauschen sich mit Achtung und Verständnis gegenüber verschiedenen Formen des Zusammenlebens in unterschiedlichen Familienformen aus - ermitteln Werte für ein harmonisches Miteinander in der Familiengemeinschaft |
| 3, 4 | <ul style="list-style-type: none"> - diskutieren Erwerbstätigkeiten in Familien und mögliche Aufgabenverteilung - erkunden Gleichberechtigung der Geschlechter im Berufsleben - fragen nach Veränderungen in einer Familie durch das Leben mit einem Neugeborenen - unterscheiden Zeichen der Zuneigung zwischen Familienmitgliedern und zwischen Freunden - verhalten sich achtsam gegenüber jüngeren Kindern oder Geschwistern |
| 5, 6 | <ul style="list-style-type: none"> - achten das menschliche Leben: nehmen Rücksicht auf Schwächere und übernehmen Verantwortung für Jüngere - unterscheiden zwischen Schönheitsideal und Selbstwahrnehmung - prüfen kritisch die Auswirkungen der Ausdrucksweise (z. B. Vulgärsprache) in Musik- und Filmwerken auf das eigene Verhalten und das Verhalten anderer Jungen und Mädchen ihres Alters - bringen das eigene Verhalten in Verbindung mit der Wertekultur der Gesellschaft |

| Jahrgangsstufen | Schülerinnen und Schüler ... |
|-----------------|--|
| 7, 8 | <ul style="list-style-type: none"> - kennen Hilfsangebote der Gesellschaft in persönlichen Krisensituationen - reflektieren sexuelle Orientierung im Spannungsfeld gesellschaftlicher Normen, sozialer Umwelt und persönlicher Freiheit - achten die rechtlichen Grundlagen zu sexueller Selbstbestimmung, Sexualkontakten, sexueller Gewalt - kennen und vergleichen Initiationsrituale unterschiedlicher Kulturen mit Rechtslage und gesellschaftlicher Praxis in Deutschland - diskutieren Anforderungen und Verpflichtungen bei früher Elternschaft und Berufsausbildung |
| 9, 10 | <ul style="list-style-type: none"> - vergleichen die Vorstellungen von Partnerschaft und Sexualität im Spannungsfeld verschiedener Umwelten - setzen sich mit der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen auseinander - diskutieren die Planbarkeit eines Kinderwunsches und frühe Elternschaft - analysieren Darstellungen von Liebe und Sexualität in der Literatur - reflektieren den Einfluss der Medien auf die eigene Sexualität und auf die Wertorientierung - setzen sich kritisch mit Pornographie und der medialen Verbreitung sexualisierter Inhalte (Musik, Video) auseinander - analysieren die Kommerzialisierung von Sexualität im Kontext von Pornographie, Prostitution und Menschenhandel - achten soziale und rechtliche Bestimmungen zu Sexualität, Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Lebensgemeinschaft, Schwangerschaft und Adoption - analysieren Wege der Partnersuche, mögliche Chancen und Gefahren - reflektieren eigene Wünsche und Erwartungen an eine Partnerschaft - analysieren die Darstellung von Liebe und Sexualität in bildender Kunst, Musik und Tanz |
| 11, 12, 13 | <ul style="list-style-type: none"> - reflektieren über verantwortungsbewusste Familienplanung - würdigen die Bedeutung der Sexualität im Lauf des Lebens und anerkennen Beziehungspflege als Lebensaufgabe - untersuchen mögliche Einflüsse von sozialer Umwelt und Ökonomie auf eine Partnerschaft - diskutieren Rechtslage und Ethik in der Frage der biologischen Manipulation am Menschen - diskutieren die Bedeutung von biologischer Verwandtschaft (Genealogie), Gentechnik und Selbstbestimmung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse - hinterfragen die Vermarktung von Sexualität |

2.5 Stärkung der sozialen und personalen Kompetenzen

¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten – basierend auf den in der BV vorgegebenen Werten – beim Aufbau und der Stärkung von sozialen und personalen Fähigkeiten ihrer Kinder. ²Sie hilft Schülerinnen und Schülern systematisch ihre Sprach- und Kommunikationskompetenz, ihre Fähigkeiten zum Umgang mit Stress und Konflikten sowie ihre Kenntnis von Verhaltensgrundregeln und Vorsichtsmaßnahmen in alltäglichen Situationen auszubauen. ³Dazu hilfreiche Angebote und Projekte sollten Lehrkräfte und Eltern gemeinsam abstimmen und mittragen. ⁴An weiterführenden Schulen ist das Schulforum in die Planungen einzubeziehen.

⁵Soziale und personale Kompetenzen stärken Kinder und Jugendliche darin, eigene Standpunkte zu vertreten, eine eigene Identität aufzubauen und gegenüber anderen zu behaupten. ⁶Belastungssituationen und Gefährdungen durch sexuelle Gewalt begegnen Schülerinnen und Schüler so gefestigter.

⁷Die Entwicklung der sozialen und personalen Fähigkeiten geschieht im Miteinander des Schullebens und ist Aufgabe aller Fächer.

| Jahrgangsstufen | Schülerinnen und Schüler ... |
|-----------------|--|
| 1, 2 | <ul style="list-style-type: none"> – benennen eigene Gefühle – grenzen Grundelemente der Körpersprache voneinander ab – achten aufeinander und spüren die Bedeutung von Gemeinschaft und deren Grenze – akzeptieren den Widerstand eines anderen – unterscheiden zwischen angemessenen und unangemessenen Berührungen – lehnen unangemessene Berührungen ab – verstehen, dass es Situationen gibt, in denen man sich vorsichtig verhalten oder auch laut und deutlich „NEIN“ sagen/schreien muss |
| 3, 4 | <ul style="list-style-type: none"> – sind fähig eigene Gefühle verbal und nonverbal mitzuteilen – meistern ihre eigene Körpersprache und Stimme – kommunizieren respektvoll und verstehen sprachlich Grenzen zu setzen – halten andere Meinungen aus, bauen Frustrationstoleranz und Selbstkontrolle auf – nehmen Ungleichbehandlung von Einzelnen und von Gruppen wahr und wissen angemessen darauf zu reagieren – sind wachsam in unangenehmen Situationen und erkennen Situationen unangemessener Nähe – beherrschen einfache körperliche Abwehrtechniken, die weder Selbstgefährdung noch erhebliche Verletzungen zur Folge haben |

| Jahrgangsstufen | Schülerinnen und Schüler ... |
|-----------------|--|
| 5, 6 | <ul style="list-style-type: none"> – nehmen ihren Körper wahr und wertschätzen sich selbst – schätzen die Wirkung ihrer eigenen Mimik und Gestik richtig ein und reagieren angemessen auf Mimik und Gestik anderer – pflegen Freundschaften, respektieren Unterschiede und erkennen Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung durch Einzelne oder eine Gruppe – trainieren emotionale Perspektivübernahme und sind im Stande empathisch zu kommunizieren – bauen ihre Selbstkontrolle aus, sind fähig Konfliktsituationen zu erkennen und zu analysieren – setzen sprachlich Grenzen und fordern diese ein – erproben und üben Strategien zum Umgang mit und zur Abwehr von verbalen sexuellen Belästigungen und aggressivem oder einschüchterndem Verhalten |
| 7, 8 | <ul style="list-style-type: none"> – nehmen den Wandel des eigenen Körpers positiv an – spüren eigenen Gefühlen nach, teilen diese differenziert sowohl verbal, als auch nonverbal mit – setzen ein breites Spektrum nonverbaler Ausdrucksmittel ein und verstehen sie bei anderen – hinterfragen die Wechselwirkung zwischen positivem sowie negativem Körpergefühl und Verhalten – vertreten eigene Anschauungen und Wünsche klar gegenüber Einzelnen und einer Gruppe, respektieren Unterschiede – achten sich selbst und begegnen anderen mit Achtung – wenden Entlastungsstrategien in Belastungssituationen an – probieren Elemente der Selbstbehauptung aus – grenzen sich bewusst vom Gebrauch einer sexualisierten oder abwertenden Sprache ab und fordern eine angemessene Ausdrucksweise ein – unterscheiden zwischen einer manipulierenden und sachlichen Kommunikation – nehmen frühzeitig Grenzverletzungen wahr und benennen sie als solche – nutzen Strategien zur Abwehr von verbalen sexuellen Belästigungen und aggressivem oder einschüchterndem Verhalten |

| Jahrgangsstufen | Schülerinnen und Schüler ... |
|-----------------|--|
| 9, 10 | <ul style="list-style-type: none"> – kommunizieren in einer Partnerschaft Bedürfnisse und Grenzen – zeigen Toleranz und Respekt gegenüber Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen Identität – definieren einen wertschätzenden Sprachgebrauch und verhalten sich rücksichtsvoll – treten Grenzverletzungen konsequent entgegen – setzen nonverbale, verbale und deeskalierende Selbstbehauptungstechniken ein – bedenken in Situationen mit Alkohol- und Drogenkonsum das besondere Gefahrenpotential hinsichtlich sexueller Gewalt und ungewollter Schwangerschaft |
| 11, 12, 13 | <ul style="list-style-type: none"> – üben ihre Fähigkeit, verantwortungsbewusst und wertorientiert zu urteilen – verbessern ihre Empathie- und Kommunikationskompetenz, pflegen Beziehungen – nutzen Sprache zur Klärung und Lösung von Konflikten und wenden Grundregeln der Mediation an – reflektieren angemessene Formen des sich Streitens und sich Trennens |

3. Organisation der Familien- und Sexualerziehung an der Schule

3.1 Aufgaben der Schulleitung

¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die **Einhaltung der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung** an der Schule. ²Befugnis und Aufgaben der staatlichen Schulaufsichtsbehörden, die Erfüllung der Unterrichtsziele und die Gestaltung des Unterrichts zu beaufsichtigen, bleiben unberührt.

³Die Schulleiterin oder der Schulleiter ernennt eine(n) **Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung an der Schule** und unterstützt die Arbeit des/der Beauftragten.

⁴Die Entscheidung, ob auf Grund einer spezifischen örtlichen Situation bzw. inhaltlichen Schwerpunktsetzung im Unterricht die Schülerinnen und Schüler getrennt, statt im gewohnten **Klassenverband** unterrichtet werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit dem/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung und der die Inhalte vermittelnden Lehrkraft. ⁵Eine solche Entscheidung ist gegenüber dem Elternbeirat und der Elternversammlung auf deren Verlangen zu begründen.

3.2 Aufgaben des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung

¹Der/Die Beauftragte ist erste(r) **Ansprechpartner(in)** für Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie externe Expert(inn)en zur Familien- und Sexualerziehung an der Schule. ²Er/Sie pflegt den Kontakt zu außerschulischen Ansprechpartner(inne)n sowie Expert(inn)en und unterstützt die Lehrkräfte bei der Vorbereitung der didaktischen Umset-

zung der Familien- und Sexualerziehung. ³Ihm/Ihr obliegt die Planung des nach Möglichkeit jährlich an den weiterführenden Schulen stattfindenden **Aktionstages für das Leben** (siehe dazu auch 1.3.2).

⁴Der/Die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung prüft alle **Angebote externer Anbieter zur Familien- und Sexualerziehung** und stellt sicher, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung geschieht.

⁵Er/Sie ist immer auch **Interventionsbeauftragte(r)**, speziell für diese Tätigkeit geschult, und kennt im Verdachtsfall von sexueller Gewalt die notwendigen Schritte, die zu informierenden Stellen und alle wichtigen Ansprechpartner. ⁶Um langfristig **Schülerinnen und Schüler gegen sexuelle Gewalt zu stärken**, stimmt er/sie mit den Lehrkräften der Schule die unterschiedlichen Angebote zum Auf- und Ausbau personaler sowie sozialer Kompetenzen und der Medienbildung aufeinander ab.

3.3 Aufgaben der Lehrkräfte

¹Die in den Klassen unterrichtenden Lehrkräfte vermitteln im jeweiligen Fachunterricht die Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung.

²Die dafür notwendigen Absprachen koordiniert der/die Klassenleiter(in) bzw. Klassenlehrkraft oder bei Bedarf der/die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung. ³Persönlichkeitsbezogene oder emotionsbehaftete Inhalte der Familien- und Sexualerziehung dürfen nicht Teil der Leistungserhebung sein. ⁴Fragebogenaktionen über das sexuelle Verhalten der Schülerinnen und Schüler sind unzulässig.

⁵Der/Die Klassenleiter(in) beruft eine **Klassenelternversammlung zur Information der Erziehungsberechtigten** ein (vgl. auch 3.4). ⁶Er/Sie kann diese Aufgabe auch an eine andere Lehrkraft der Klasse delegieren oder den/die Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung um Unterstützung bitten. ⁷Alle an der Familien- und Sexualerziehung in einer Klasse beteiligten Lehrkräfte sind zur **Zusammenarbeit** und zur **Teilnahme an den Informationsveranstaltungen** verpflichtet. ⁸Für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen der Familien- und Sexualerziehung können unter Einbeziehung des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung außerschulische Expert(inn)en den Unterricht an weiterführenden Schulen ergänzen. ⁹Für Inhalt, Qualität und Durchführung der gemeinsamen Aktivität bleibt dabei die Lehrkraft verantwortlich (vgl. § 5 „Aufsichtspflicht“ der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern).

3.4 Elterninformation

¹In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 erfolgt die Information der Erziehungsberechtigten und die Aussprache mit ihnen im Rahmen der jährlich vorgesehenen Klassenelternversammlungen oder in einem thematischen Elternabend. ²Die Eltern werden zu den **Klassenelternversammlungen** unter Hinweis auf die Thematik schriftlich eingeladen. ³In diesen werden unter anderem die vorgesehenen **audiovisuellen Lehr- und Lernmittel** vorgestellt und erläutert, die entsprechend der Intention der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung ausgewählt wurden.

⁴Die Eltern werden im Interesse ihrer Kinder gebeten, die Lehrkraft oder den/die Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung über **Vorkommnisse oder Umstände besonderer Art** vor Beginn der Unterrichtseinheiten zur Familien- und Sexualerziehung in Kenntnis zu setzen. ⁵Damit die Erziehungsberechtigten Zeit finden mit ihren Kindern zuerst über Themen der Familien- und Sexualerziehung zu sprechen, beginnt der Unterricht zur Familien- und Sexualerziehung erst angemessene Zeit nach der Informationsveranstaltung, in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel erst nach Ablauf von acht Wochen.

⁶Besondere Klassenelternversammlungen zur Familien- und Sexualerziehung werden für die Eingangsklassen an der Grundschule, der Mittelschule, der Förderschule, der Realschule, der Wirtschaftsschule und dem Gymnasium einberufen, soweit der Elternbeirat dies wünscht.

⁷In den Jahrgangsstufen 7 bis 13 kann die Information der Eltern entweder im Rahmen von Klassenelternversammlungen oder durch Elternbrief erfolgen.

⁸Hierüber entscheidet die Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

3.5 Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

¹Damit die Schule ihren gesetzlichen Auftrag zur Familien- und Sexualerziehung erfüllen kann, sind in die Vorbereitung für die verschiedenen Lehrämter sowie in die Lehrerfortbildung entsprechende fach- und erziehungswissenschaftliche, didaktische und unterrichtsmethodische Themenbereiche aufzunehmen. ²Die Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung an den Schulen erhalten ein besonderes Fortbildungsangebot.

4. Prävention von sexueller Gewalt

4.1 Sexuelle Gewalt

¹Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe sind Formen sexueller Gewalt. ²Unter sexueller Gewalt (sexuellem Missbrauch, sexueller Misshandlung) versteht man jede Handlung eines Mächtigeren – Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen – an Schwächeren wie z. B. Kindern, die der sexuellen Erregung bzw. Befriedigung des Mächtigeren dient. ³Der Mächtigere nutzt das Machtgefälle bzw. seine physische und psychische Überlegenheit zur Durchsetzung seiner Bedürfnisse aus. ⁴Er allein trägt die Verantwortung für die Handlungen. ⁵Ein Kind kann diesen Handlungen auf Grund seines Entwicklungsstandes nicht frei und wissentlich zustimmen. ⁶Zusätzlich werden die betroffenen Kinder meist von den Tätern zur Geheimhaltung verpflichtet. ⁷Da diese Kinder zusätzlich oft von den erwachsenen oder älteren jugendlichen Tätern abhängig sind und meist in einem Vertrauensverhältnis zu ihnen stehen, kann es den Kindern kaum gelingen, sich den Handlungen durch die Erwachsenen oder älteren Jugendlichen zu widersetzen. ⁸Alle sexuellen Handlungen, die an, vor oder mit einem Kind erzwungen werden oder mit dessen scheinbarem Einverständnis stattfinden, erfüllen einen Straftatbestand.

⁹Abzugrenzen davon sind sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe zwischen Kindern. ¹⁰Von Kin-

dern spricht man bis zu einem Alter von vierzehn Jahren, ab vierzehn Jahren dann von Jugendlichen. ¹¹In diesen Fällen nutzt ein übergriffiges Kind ein Machtgefälle zum betroffenen Kind aus. ¹²Das übergriffige Kind setzt das betroffene Kind dabei emotional oder durch körperliche Gewalt unter Druck und erzwingt in der Folge sexuelle Handlungen. ¹³Diese werden unfreiwillig vom betroffenen Kind geduldet.

¹⁴Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sexuelle Gewalt einzudämmen. Die Schule weist Kinder und Eltern auf die Gefahr sexueller Übergriffe hin und informiert über mögliche Maßnahmen zur Vermeidung sexueller Grenzverletzungen. ¹⁵Schule leistet so einen Beitrag zur Vorbeugung von sexueller Gewalt. ¹⁶Durch das Ansprechen des Problems der sexuellen Gewalt in der Schule sollen Kinder Schule als einen Ort erfahren, von dem in einer schwierigen Lebenslage Hilfe zu erwarten ist.

4.2 Präventionsstrategien

¹Kommunikationsprobleme und Dominanzansprüche können bei Kindern und Jugendlichen zu Gewalt führen. ²Dabei verwischen und vermischen sich mit zunehmendem Alter oft die Grenzen und Formen von körperlicher, verbaler und sexueller Gewalt. ³Schülerinnen und Schüler sollten deshalb frühzeitig in Elternhaus und Schule erfahren, dass die Ausübung jeder Art von Gewalt keine Duldung erfährt und gesellschaftlicher Ächtung unterliegt. ⁴Schülerinnen und Schüler können mit sexueller Gewalt an den verschiedenen Orten und in unterschiedlichen Zusammenhängen konfrontiert werden. ⁵Sexuelle Gewalt tritt neben direkten körperlichen Übergriffen auch in anderen Formen auf - visuell, verbal oder medial vermittelt.

⁶Kinder und Jugendliche sollen sich Belästigungen und Bedrohungen nicht hilflos ausgeliefert fühlen, sondern um ihre Rechte, Schutz- und Hilfsangebote wissen und in aggressiven und bedrohlichen Situationen Möglichkeiten der Gegenwehr oder der Schutzsuche kennen.

⁷Altersangemessen gilt es **Sinne und Intuition** der Schülerinnen und Schüler zu **schärfen**, damit sie möglichst früh Bedrohungen erkennen, Grenzverletzungen wahrnehmen und benennen können. ⁸Sie müssen mögliche Gefahrenquellen, die die Wahrscheinlichkeit sexueller Gewalt erhöhen, kennen.

⁹**Alkohol- und Drogenmissbrauch** bergen ein hohes Risikopotential hinsichtlich sexueller Gewalt und gesundheitlicher Gefährdung. ¹⁰Medial vermittelte sexuelle Botschaften, die durch sexuelle Gewalt in Wort und Tat geprägt sind, können einer unterschweligen Verrohung Vorschub leisten und im ungünstigen Fall Auswirkungen auf die sexuellen Vorstellungen und Handlungskonzepte jugendlicher haben. ¹¹Eine weitere Gefahrenquelle kann sich aus dem **Missbrauch sozialer Macht in Beziehungen** ergeben.

¹²Schule reagiert, indem sie als Basis schulischer Gewaltprävention die Ich-Stärke bei Schülerinnen und Schülern fördert und die **Wertekultur** der Verfassung im Schulalltag einfordert. ¹³Die Vermittlung von Werten, die Ausbildung von **Frustrationstoleranz, Empathiefähigkeit und Selbstbewusstsein**

stärken die sozialen und personalen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Konflikt- und Bedrohungssituationen.¹⁴ Selbstbewusste und zugleich **sozial kompetente Kinder und Jugendliche** werden seltener Opfer und sind seltener übergriffig bzw. Täterinnen oder Täter.¹⁵ Die Wertschätzung von Mitmenschen in ihrer Eigenart und die Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln sind wichtige Schritte des Reifungsprozesses vom Kind zum sozial kompetenten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

4.2.1 Persönlichkeitsstärkende Erziehungshaltung

¹Die Erziehung der Kinder liegt zuallererst in der Verantwortung der Eltern. ²Eine Erziehungshaltung, die Kinder als vollwertige Personen anerkennt und die Entwicklung ihres Selbstwertgefühls stärkt, trägt wesentlich zur Vermeidung sexueller Übergriffe bei. ³**Mädchen und Jungen sollen zu selbstbewussten, selbstbestimmten, kritischen Menschen erzogen werden, die ihren Mitmenschen respektvoll und verantwortungsbewusst gegenüber treten.**

⁴Ermutigende Erziehungsberechtigte ihre Kinder, auf ihr Körperempfinden zu achten, ihre Umgebung bewusst wahrzunehmen und über ihre Erlebnisse und Eindrücke zu sprechen, erleben diese, dass ihre Einschätzungen ernstgenommen werden. ⁵Kinder sollen Empfindungen – Gefallen bzw. Nichtgefallen – nicht vorgeschrieben bekommen, sie haben ein **Recht auf selbst bestimmten Körperkontakt**. ⁶So erfahren sie sich selbstwirksam. ⁷Sie lernen, dass sie in bestimmten Situationen „NEIN“ sagen dürfen und müssen. ⁸Von Kindern wird kein unbedingter Gehorsam eingefordert. ⁹Solch eine Erziehungshaltung kann es Kindern in Gefährdungssituationen erleichtern, sich einem fremden Willen entgegen zu stellen, „NEIN“ zu sagen, Hilfe zu holen oder einzufordern. ¹⁰Gefördert wird eine selbstbewusste Persönlichkeitsentwicklung durch

- Aufmerksamkeit und Zuwendung durch die Eltern
- das Erleben und Lernen von Verständnis
- die Möglichkeit für Kinder, ihre eigene Persönlichkeit zu entfalten
- das Ernstnehmen von Gefühlen und Intuition der Kinder
- die vorgelebte Wertschätzung und Achtung anderer
- den Aufbau einer realistischen Frustrationstoleranz bei den Kindern
- eine Erziehung zu Achtsamkeit und Vorsicht
- das Vermeiden einengender oder klischeehafter Erziehung.

4.2.2 Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

¹Eine persönlichkeitsstärkende Erziehung wird dann größtmögliche Wirkung entfalten, wenn sie von allen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen – in Elternhaus und Schule – realisiert wird. ²Sie beinhaltet auch die Förderung von sozialer Kompetenz, d. h. von Selbstwertgefühl, Selbstbewusstsein sowie Empathie und wird begleitet von einer reflektierten Medienerziehung. ³Der Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten für einen verantwortungsvollen und kritischen Medienkonsum

des Kindes und die Beachtung von Sicherheitsregeln bei der Mediennutzung durch das Kind kommt besondere Bedeutung zu.

⁴Bei Elternabenden können Eltern Inhalte und Möglichkeiten der Präventionsarbeit in der Schule und zu Hause im Bereich der Medienerziehung und bezüglich sozialer sowie personaler Kompetenzen kennenlernen sowie Fragen und Erfahrungen dazu einbringen. ⁵Zusätzliche Ansprechpartner werden vorgestellt wie bspw. geschulte Fachkräfte, Schulpsycholog(inn)en, Mitarbeiter(innen) der für den Bezirk zuständigen staatlichen Schulberatungsstelle oder auch Fachberater(innen) der Polizei. ⁶Eltern brauchen im Kontext der Familien- und Sexualerziehung

- grundlegende Informationen zu sexueller Gewalt
- Kenntnisse zur Prävention sexueller Gewalt
- grundlegende Informationen zur Bedeutung sozialer sowie personaler Kompetenzen und zur Medienerziehung
- Informationen zu Grundsätzen des gesetzlichen und pädagogischen Kinder- und Jugendschutzes und Möglichkeiten des technischen Jugendschutzes (Jugendschutzfilter für das Internet)
- Hilfen, wie Präventionsinhalte an das eigene Kind bzw. die eigenen Kinder vermittelt und eingeübt werden können.

4.2.3 Bedeutung der Medienumwelt

¹Kinder und Jugendliche wachsen in einer zunehmend sexualisierten Lebenswelt auf und sind besonders empfänglich für Trends und Wertvorstellungen, die durch Medien verbreitet und verstärkt werden. ²Schülerinnen und Schüler werden über Fernsehen, Internet, Musik, Computerspiele u. a. mit problematischen und verstörenden Inhalten zum Thema Sexualität konfrontiert. ³Dabei wird oftmals der Zusammenhang von Achtung, Zärtlichkeit, Liebe und Sexualität aufgehoben und ein bedenkliches Männer- und Frauenbild vermittelt.

⁴Im Rahmen der Medienbildung hinterfragen Schülerinnen und Schüler mediale Botschaften kritisch und gehen in der Folge selbstbestimmter mit Medien um. ⁵Die Kenntnisse zu Jugend- und Datenschutz sowie zum Urheberrecht und das damit verbundene Wissen um die eigenen Rechte und Pflichten im Umgang mit digitalen Medien helfen, sich selbst besser zu schützen und auch anderen dabei achtungsvoll und wertschätzend zu begegnen.

⁶Bei ungewolltem Kontakt mit problematischen und angstauslösenden Inhalten sollten sich die Kinder und Jugendlichen vertrauensvoll an Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte wenden. ⁷Medienerziehung kann nur als gemeinsames Anliegen von Familie und Schule gelingen. ⁸Medienbildung ist Teil des pädagogischen Auftrags jeder Lehrkraft. ⁹Es empfiehlt sich, den Prozess der Medienbildung an der Schule im Sinne einer fortdauernden Wirksamkeit zu systematisieren.²⁾ ¹⁰Belange der

²⁾ dazu KMBek Medienbildung K WMBL Nr. 22/2012 sowie KMBek EDV- und Internet-Nutzung KWMBL Nr. 21/2012

Medienbildung thematisieren unterschiedliche Fächer: **Deutsch, Kunst und Musik, Sozialkunde, Sozialwesen, Soziallehre, Geschichte/Sozialkunde/Erkunde, Natur und Technik, Informatik, Informationstechnologie (IT), Wirtschaft.** ¹¹Nachfolgende Tabelle zeigt die dabei für die Familien- und Sexualerziehung wichtigen Aspekte auf.

| Jahrgangsstufen | Schülerinnen und Schüler ... |
|-----------------|---|
| 1, 2 | <ul style="list-style-type: none"> – achten auf die Einhaltung grundlegender Sicherheitsregeln und Abwehrstrategien, da sie sich möglicher Gefahren bewusst sind – finden kindgerechte und sichere Medienportale bzw. -angebote – akzeptieren Maßnahmen zum technischen Kinder- und Jugendschutz |
| 3, 4 | <ul style="list-style-type: none"> – wählen sichere Möglichkeiten zur Kommunikation aus – stufen Identifikationsfiguren und Identifikationsangebote aus den Medien als Teil einer fiktionalen Welt ein – identifizieren Gefahren des eigenen Mediengebrauchs |
| 5, 6 | <ul style="list-style-type: none"> – definieren Chancen und Risiken verschiedener Medienarten und -formate – hinterfragen Medienangebote und mediale Identifikationsfiguren, z. B. im Fernsehen, Internet und in Computerspielen – entwickeln Strategien zum Umgang mit digitalen sexuellen Übergriffen (im Netz, per Handy, in der Musik) – gehen mit persönlichen Daten sowie Daten Dritter angemessen um, da sie um die Manipulationsmöglichkeiten von Daten und Bildern wissen |
| 7, 8 | <ul style="list-style-type: none"> – wenden einfache Sicherheitsregeln und Abwehrstrategien zur Sicherheit von Informationen und Daten im Netz, in sozialen Netzwerken sowie im Chat an – reagieren angemessen auf medial vermittelte sexuelle Belästigung und Gewalt – halten grundlegende Aspekte des Urheberrechts, Persönlichkeitsrechts, Jugendmedienschutzes und Datenschutzes bei der Mediennutzung und -gestaltung ein – erkennen den Einfluss der Medien auf gesellschaftliche und eigene Vorstellungen von Sexualität und Schönheit – stellen Rollen- und Körperbilder und die Sexualisierung von Alltagsthemen in den Medien in Frage und prüfen kritisch z. B. Musikvideos oder Computerspiele |

| | |
|------------|---|
| 9, 10 | <ul style="list-style-type: none"> – bauen ihre Strategien zum Umgang mit sexuellen Übergriffen in der digitalen Kommunikation aus – schützen sich vor medialen Gefahren und treffen selbstständig geeignete Präventionsmaßnahmen aus der Kenntnis um Chancen und Risiken des Mediengebrauchs – halten bei der Mediennutzung Vorschriften des Daten- und Jugendmedienschutzes ein – analysieren und bewerten mediale Vor-/Leitbilder sowie Wirklichkeitskonstruktionen in virtuellen Welten, sozialen Netzwerken und in der Musik – hinterfragen kritisch den Einfluss der Medien durch Kommerzialisierung und Sexualisierung auf ihre eigene Meinungsbildung, Wertorientierung und ihr Handeln – überdenken ihre Selbstdarstellung in sozialen Netzwerken und deren Wirkung auf andere |
| 11, 12, 13 | <ul style="list-style-type: none"> – verwenden mediale Kommunikationsformen situationsgerecht, adressatenorientiert sowie verantwortungsbewusst – hinterfragen kritisch die Rolle der Medien bei der Gestaltung des individuellen und gesellschaftlichen Lebens und ihrer Konstruktion von Wirklichkeit |

4.2.4 Sprechen über sexuelle Gewalt

¹Unaufgeklärte Kinder sind leichte Opfer. ²Ein aufgeklärtes, selbstbewusstes Kind hat eher die Chance, eine schwierige Situation zu meistern. ³Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf stehen aufgrund ihrer größeren Abhängig- und Hilfsbedürftigkeit besonderer Schutz und Aufmerksamkeit zu. ⁴Stets in dem Bewusstsein, dass die Vermittlung dieses Themas besonderes Feingefühl erfordert und jegliche Emotionalisierung oder gar Dramatisierung verbietet, sollte deshalb nach der Vermittlung grundlegender Begriffe zur Sexualität (vgl. 2.2) bereits mit Grundschülerinnen und Grundschulern ein Gespräch über sexuelle Gewalt, im Sinne einer frühzeitigen Prävention von sexuellem Missbrauch, geführt werden. ⁵Solch ein Gespräch kann unter Einbeziehung geeigneter Medien geschehen oder beispielsweise anlässlich einer aktuellen Berichterstattung. ⁶Aufgrund der Sensibilität des Themas muss sich die Lehrkraft hierfür in jedem Fall besonders intensiv vorbereiten. ⁷Das Gespräch soll Kindern helfen, sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe als solche benennen zu können. ⁸Kinder, die nicht angemessen sexuell aufgeklärt sind, besitzen keine Sprache über sexuelle Vorgänge. ⁹Dies erschwert es ihnen, sich im Falle von Bedrohungen oder Missbrauch mitzuteilen. ¹⁰Dem Kind wird so vermittelt, dass die Bezugsperson (Eltern, Lehrerinnen und Lehrer) um die Realität sexueller Misshandlungen weiß und dass sexueller Missbrauch kein Tabuthema darstellt. ¹¹Dies erleichtert einem Kind im Falle einer Bedrohung oder nach einer Grenzverletzung die Kontaktaufnahme mit Außenstehenden und das Sprechen darüber.

4.3 Die Rolle von Schule und Lehrkräften in der Präventionsarbeit

¹Die täglichen und intensiven Kontakte mit den Kindern prädestinieren vor allem die Grundschullehrkräfte als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für betroffene Kinder. ²Sie können einerseits entsprechende Anzeichen wahrnehmen, andererseits bieten sie Kindern, die von innerfamiliärem Missbrauch betroffen sind, vielleicht die einzige Möglichkeit, Außenkontakte zu knüpfen oder sich jemandem mitzuteilen. ³Die Lehrkraft beschränkt sich im Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen darauf zuzuhören, zu unterstützen und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Intervention zu begleiten.

⁴Die Abklärung eines Verdachts (Interventionsarbeit) aus eigenem Antrieb, die Aufdeckung einer sexuellen Misshandlung oder die Konfrontation der Täterin oder des Täters gehören jedoch nicht zum Aufgabengebiet der Lehrkraft.

⁵Zusätzlich zu ihrer Aufklärungsarbeit im Unterricht sind Lehrkräfte gehalten, Verhaltensänderungen wahrzunehmen, die Hinweissignale dafür sein können, dass ein Kind Opfer sexueller Gewalt ist. ⁶Die Signale müssen ernst genommen und der Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung in seiner Funktion als Interventionsbeauftragter muss informiert werden. ⁷Zu dessen Aufgaben zählt es, sich über die notwendigen Schritte bei einer eventuellen Intervention zu informieren, sich dazu fortzubilden und die Ansprechpartner der Hilfsorganisationen und Behörden vor Ort zu kennen, die im Fall eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch kontaktiert werden müssen bzw. können. ⁸Weitere wichtige Ansprechpartner für Eltern und Lehrkräfte sind v.a. die Schulpsychologen, die Mitarbeiter der für den Bezirk zuständigen staatlichen Schulberatungsstelle sowie der Jugendhilfe.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 12. August 2002 (KWMBL. I S. 285) außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.7.1-K

Durchführung der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 2. Januar 2017, Az. III.8-BH4700-4b.733

Präambel

¹Soweit die Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) die tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 der Krankenhausschulordnung (KraSO), die schulpflichtig sind oder sich an weiterführenden Förderschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 12 befinden, nicht decken, können gemäß Art. 34a Abs. 2 Satz 1 BaySchFG nach Maßgabe des Staatshaushalts auf Antrag freiwillige pauschale Zuschüsse gewährt werden. ²Diese leisten einen Beitrag zur Finanzierung von Betrieb, Verwaltung und Organisation der Schulen.

1. Geltungsbereich

¹Diese Bekanntmachung gilt für private Förderschulen und private Schulen für Kranke, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen und die Teilnahme an der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG beantragen. ²Sie gilt nicht für den vorschulischen Bereich.

2. Härteregelung

2.1 Voraussetzungen für eine Leistung aus der Härteregelung

¹Formelle Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung aus der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 Satz 1 BaySchFG ist, dass die betreffende Schule am 1. August 2015 genehmigt war oder, falls die staatliche Genehmigung erst später erfolgt ist, dass die Schule zumindest zwei Jahre ab Genehmigung ohne wesentliche Beanstandung bestanden hat.

²In materieller Hinsicht setzt die Gewährung einer Leistung aus der Härteregelung voraus, dass dem Schulträger notwendige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Verwaltung und der Organisation einer konkret benannten Schule (Trägerverwaltungskosten) für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 der Krankenhausschulordnung (KraSO) tatsächlich entstanden sind und daraus ein Defizit entsteht. ³Nicht berücksichtigungsfähig sind rein kalkulatorische Kosten.

⁴Der Schulträger kann neben Trägerverwaltungskosten auch ein noch verbleibendes Defizit aus der Vergütung für den notwendigen Personalaufwand nach Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG geltend machen. ⁵Hierzu hat der Schulträger die Abrechnung der Zahlfälle des Landesamts für Finanzen (mit Personalnummer) der entsprechenden Lohnabrechnung gegenüberzustellen. ⁶Die Aufstellung ist der Regierung vorzulegen. ⁷Die entsprechenden Nachweise sind für eine Überprüfung bereitzuhalten. ⁸Ein möglicher Überschuss aus der Vergütung für den Personalaufwand ist anzurechnen.

⁹Nicht berücksichtigungsfähig ist der Schulaufwand nach Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 34 Satz 1 BaySchFG.

2.2 Antragsverfahren

¹Die Leistung aus der Härteregelung erfolgt bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. ²Vorschüsse werden nicht geleistet.

³Voraussetzung für eine Leistung aus der Härteregelung ist ein schriftlicher Antrag des Schulträgers, der bei der zuständigen Regierung für eine konkret bezeichnete Schule zu stellen ist. ⁴Der Antrag muss bis zum 31. Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Regierung eingegangen sein und das entstandene Defizit betragsmäßig darlegen. ⁵Darüber hinaus ist der Schulträger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen (Art. 34a Abs. 2 Satz 3 BaySchFG).

2.3 Abrechnungsverfahren

¹Die Leistungen werden grundsätzlich in pauschalierter Form proportional zur Schülerzahl an den betroffenen Schulen nach den folgenden Grundsätzen gewährt. ²Zu berücksichtigen sind nur Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler im Sinn des § 2 KraSO. ³Dabei werden der Zahl der Schüler und der Zuordnung zu den Förderschwerpunkten jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Abrechnungsjahr vorhergehende Jahr zugrunde gelegt.

⁴Das ausgleichsfähige Defizit wird ins Verhältnis zur Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Förderschwerpunkten, oder im Sinn des § 2 KraSO gesetzt. ⁵Das so ermittelte rechnerische Defizit kann bis zu einem Betrag von höchstens 40 Euro im Monat pro Schülerin bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 KraSO berücksichtigt werden.

⁶Maßgeblich für die Berechnung der Leistung ist der Förderschwerpunkt der einzelnen Schülerinnen und Schüler. ⁷Dabei werden die Förderschwerpunkte unterschiedlich gewichtet. ⁸Auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind nachfolgende Faktoren anzuwenden:

- a) Schüler nach § 2 KraSO und Schüler an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayEUG): Faktor 0,5
- b) Schüler an Förderzentren (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) sowie an sonstigen allgemein bildenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayEUG) werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt:
 - Faktor 1,0: Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Schüler ohne zugeordneten Förderschwerpunkt,
 - Faktor 1,3: Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung.

2.4 Über den Ausgleich von besonderen systembedingten und existenzbedrohenden Härten entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der vorhandenen Mittel.

3. Übergangsregelung

¹Für die Abrechnung ab 1. August 2015 bis 31. Dezember 2021 gilt die nachstehend dargestellte Übergangsregelung. ²Diese soll den Schulen, die bisher Schulgeld erhoben haben, die Umstellung auf die neue Förderung erleichtern.

³Die Übergangsregelung wird nur solchen Schulen gewährt, die schon bisher Schulgeldersatz bzw. einen Vorschuss auf die neue Förderung erhalten haben, soweit ein entsprechendes Defizit entstanden ist. ⁴Grundlage für die Bemessung der Übergangsregelung sind die im Wege des Vorschusses geleisteten Schulgeldersatzzahlungen zum Stichtag am 31. Januar 2016.

3.1 Verteilung der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel während der Übergangsregelung

3.1.1 Abrechnung der Härteregelung im Rahmen der Übergangsregelung bis 31. Dezember 2021

Die nach Maßgabe des Staatshaushalts für die Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG zur Verfügung stehenden Ausgabemittel werden im Rahmen der Übergangsregelung wie folgt eingesetzt:

| Abrechnungsjahr | Anteil für die Übergangsregelung | Anteil für die neue Härteregelung |
|-----------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| 2015 | 70 v.H. | 30 v.H. |
| 2016 | 70 v.H. | 30 v.H. |
| 2017 | 58 v.H. | 42 v.H. |
| 2018 | 46 v.H. | 54 v.H. |
| 2019 | 34 v.H. | 66 v.H. |
| 2020 | 22 v.H. | 78 v.H. |
| 2021 | 10 v.H. | 90 v.H. |

3.1.2 Abrechnung bis 31. Dezember 2015

Die für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2015 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf der Basis des ausgleichsfähigen Defizits für diese 5 Monate anteilig entsprechend den in Nr. 3.1.1 für das Abrechnungsjahr 2015 festgesetzten Anteilen verteilt.

3.2 Rückforderung

¹Die Schulgeldersatzzahlungen wurden unter dem Vorbehalt der Rückforderung und der Verrechnung als Vorschuss auf die neue Förderung geleistet. ²Mit Inkrafttreten der Neuregelung am 1. August 2015 werden mögliche Überzahlungen ab diesem Zeitpunkt festgestellt. ³Sie können mit künftigen Leistungen aus der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG verrechnet werden.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 4. Januar 2017, Az. VI.7-BH9001.1-7b.147 978

1. Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBL. S. 54, StAnz. Nr. 14), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2016 (KWMBL. S. 44, ber. S. 54; StAnz. Nr. 6) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1.1 Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

- | | | |
|--------|--|------------------------------------|
| 1.1.21 | Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten, Garmisch-Partenkirchen (1. August 2016) | Landkreis Garmisch-Partenkirchen |
| 1.1.22 | Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, Ingolstadt (1. August 2016) | Krankenhauszweckverband Ingolstadt |
| 1.1.23 | Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, München (1. August 2016) | Städt. Klinikum München GmbH |
| 3.1.09 | Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Staatl. Beruflichen Schulzentrum Regensburger Land (1. August 2016) | Landkreis Regensburg |
| 5.1.13 | Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe, Lauf a.d. Pegnitz (1. August 2012) | Landkreis Nürnberger Land |

1.2 Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

- | | | |
|--------|---|------------------|
| 1.1.15 | Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe, Ingolstadt | Stadt Ingolstadt |
|--------|---|------------------|

- | | | |
|--------|--|----------------------------|
| 1.1.16 | Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe, Traunstein | Landkreis Traunstein |
| 1.1.20 | Berufsfachschule für Altenpflege, Eichstätt | Landkreis Eichstätt |
| 1.1.21 | Berufsfachschule für Altenpflegehilfe, Eichstätt | Landkreis Eichstätt |
| 3.1.09 | Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft, Regensburg | Landkreis Regensburg |
| 3.1.10 | Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege, Regensburg | Landkreis Regensburg |
| 3.1.11 | Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege, Regensburg | Landkreis Regensburg |
| 3.1.12 | Staatliche Berufsfachschule für Kranken- und Kinderkrankenpflege am Klinikum St. Marien, Amberg | Klinikum St. Marien Amberg |
| 3.1.13 | Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Sulzbach-Rosenberg | Landkreis Amberg-Sulzbach |
| 3.1.14 | Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege, Sulzbach-Rosenberg | Landkreis Amberg-Sulzbach |
| 3.1.15 | Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege, Sulzbach-Rosenberg | Landkreis Amberg-Sulzbach |
| 3.1.16 | Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Staatliches Berufliches Schulzentrum Schwandorf, Außenstelle Oberviechtach | Landkreis Schwandorf |

1.3 Berichtigungen

- | | | |
|--------|--|--------------------------|
| 1.3.02 | Fachakademie für Raum- und Objektdesign des Bezirks Oberbayern, Garmisch-Partenkirchen | Bezirk Oberbayern |
| 1.3.04 | Otto-Falckenberg-Schule München, Städtische Fachakademie für Darstellende Kunst | Landeshauptstadt München |

Die bisherige Nr. 1.1.17 wird neue Nummer 1.1.15, die bisherige Nr. 1.1.18 wird neue Nr. 1.1.16, die bisherige Nr. 1.1.19 wird neue Nr. 1.1.17, die bisherige Nr. 1.1.22 wird neue Nr. 1.1.18, die bisherige Nr. 1.1.23 wird neue Nr. 1.1.19 und die bisherige Nr. 1.1.24 wird neue Nr. 1.1.20.

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2235.1.1.5-K

**Änderung der Bekanntmachung
über die Regelungen für das Fach Musik
in der Oberstufe
des achtjährigen Gymnasiums**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 16. Januar 2017, Az. XI.8-BS5402.18-6b.156 208**

1. Die Bekanntmachung über die Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. September 2009 (KWMBL. S. 314) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem Oberstufenjahrgang 2017/19 ist folgendes weiteres Instrument wählbar: Akkordeon M(II)“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2235.4-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Anforderungen in der
Prüfung für den Hochschulzugang
von besonders befähigten Berufstätigen
(Begabtenprüfung)“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 18. Januar 2017, Az. VI.7-BS9611-7b.137 691**

1. Die Bekanntmachung „Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)“ vom 13. Juli 2016 (KWMBL. S. 183) wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„Die Begabtenprüfung im Jahr 2017, 2018 und 2019 wird übergangsweise noch nach der Bekanntmachung über die Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) vom 10. September 1986 (KWMBL. I 1986 S. 431, ber. S. 519) abgelegt.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 14. Februar 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129